

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Klinikum Region Hannover GmbH (KRH)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend: AEB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB der Klinikum Region Hannover GmbH (nachfolgend: Auftraggeber) abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmen. Die AEB des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AEB abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt und bezahlt.

1.2 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

1.3 Soweit dem Auftrag die VOB/B bzw. die VOL/B zugrunde liegen, gelten diese AEB nur, soweit sie keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

§ 2 Angebot und Bestellung

2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum anzunehmen und diese rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen.

2.2 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.3 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

2.4 Der Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung (z. B. E-Mail, E-Postbrief) oder Telefax genügt.

2.5 Angebote des Auftragnehmers sind kostenlos abzugeben. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot, insbesondere hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Ausführung, an die Anfrage bzw. die Ausschreibung zu halten und im Falle der Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

2.6 Im Angebot müssen sämtliche wesentlichen Details aufgeführt werden, die zur technischen und preislichen Beurteilung der einzelnen Einheiten notwendig sind. Maßblätter, Katalogblätter und eventuell notwendige Projektzeichnungen, Betriebsanleitungen sowie Vorschriften für den Unterhalt sind dem Angebot beizufügen.

2.7 Die eingereichten Angebote sind in allen Bestandteilen verbindlich.

§ 3 Entgelte und Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Dieser gilt zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sämtliche Lieferungen sind frachtfrei an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift zu senden.

3.2 Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung gemäß den in der Bestellung aufgeführten Vorgaben voraus. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf der Rechnung die in dem Auftrag aufgeführte Bestell- und Positionsnummer und die vollständigen Daten des Auftrags anzugeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haftet der Auftragnehmer, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.3 Die Rechnung darf nicht der Warensendung beigegeben werden.

3.4 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

3.6 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.6.1 Anzahlungen, Zwischenzahlungen und/oder Abschlagszahlungen sind nur zu leisten, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

§ 4 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

4.1 Sämtliche Informationen, die der Auftraggeber bei Durchführung des Vertrags vom Auftraggeber erhält sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4.2 Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sind durch den Auftragnehmer zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers gemäß § 5 BDSG auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten.

4.3 An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen/Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftraggeber das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu dem Auftragnehmer seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Die Unterlagen sind unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, soweit der Auftragnehmer nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an den Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben.

4.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 5 Installation/Inbetriebnahme/Abnahme

5.1 Zu liefernde Geräte sind am Bestimmungsort durch den Auftragnehmer kostenlos aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.

5.2 Bei Geräten muss die Abnahme der Leistung nach erfolgter Funktionsprüfung am Bestimmungsort durch ein vom Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam unterzeichnetes Abnahmeprotokoll erfolgen. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.

5.3 Bei elektrisch betriebenen Produkten ist seitens des Auftragnehmers das Erstmessprotokoll mit der Lieferung vorzulegen. Auf Wunsch des Auftraggebers ist diese Messung nach Inbetriebnahme kostenlos zu wiederholen. Bei Geräten gemäß Anlage 1 der Medizinproduktebetriebsverordnung führt der Auftragnehmer am Lieferort eine Funktionsprüfung durch. Das Prüfprotokoll ist dem Auftraggeber auszuhändigen. Soweit für die Inbetriebnahme des gelieferten Gerätes eine behördliche Abnahme notwendig sein sollte, hat der Auftragnehmer für die Durchführung der behördlichen Abnahme einen sachkundigen Mitarbeiter kostenlos bereitzustellen. Für zur Inbetriebnahme notwendige Leistungsmessungen, Wirkungsnachweise o.ä., hat der Auftragnehmer die hierzu notwendigen Messgeräte und Verbrauchsmaterialien kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.4 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache – auf Wunsch des Auftraggebers auch in doppelter Ausführung - kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist.

5.5 Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe der Medizinproduktebetriebsverordnung die notwendige Einweisung des Personals kostenlos durchzuführen. Der Nachweis der Einweisung ist dem Auftraggeber auszuhändigen. Auf Wunsch des Auftraggebers ist die die Personaleinweisung zweimal zu wiederholen, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

§ 6 Verpackung

6.1 Der Auftragnehmer hat die von ihm zu liefernden Waren auf seine Kosten fachgerecht und entsprechend Beschaffenheit und Beförderungsart zu verpacken.

6.2 Verpackungsmaterial wird auf Wunsch zu Lasten des Auftragnehmers zurückgesandt. Die Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer den für die Entsorgung erforderlichen Betrag in Rechnung zu stellen oder unmittelbar zu verrechnen, soweit der Auftragnehmer eine unentgeltliche Rücknahme der Verpackung ablehnt.

§ 7 Lieferfristen und -termine

7.1 Die in der Bestellung aufgeführten Lieferzeiten und -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder der Rechtzeitigkeit einer erfolgreichen Abnahme.

7.2 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen und insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu nachzuweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.

7.5 Sofern nicht anders vereinbart, sind Teillieferungen und -leistungen ausgeschlossen.

7.6 Erfolgt die Lieferung früher als vereinbart, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum

vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Für Zahlungsfristen des Auftraggebers ist ausschließlich der für die Lieferung vereinbarte Fälligkeitstag maßgeblich.

§ 8 Gefährdungsbarg

8.1 Lieferungen haben – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist - frei Haus bis zu der vom Auftraggeber angegebenen Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen. Das Risiko der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs von Waren, die nicht an die angegebene Lieferstelle geliefert worden sind, verbleibt beim Auftragnehmer.

8.2 Mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung durch die bestimmungsgemäße Lieferstelle beim Auftraggeber geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Die Vorschriften der §§ 446 und 644 BGB bleiben unberührt.

8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.

§ 9 Nachträgliche Änderungen

9.1 Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

9.2 Der Auftragnehmer wird Änderungswünsche innerhalb von 10 Arbeitstagen auf ihre möglichen Konsequenzen, insbesondere die Auswirkung auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan hin überprüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 10 Gewährleistung/Mängeluntersuchung /Mängelhaftung

10.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen nach dem neusten Stand der Technik sowie allen einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien erbracht wird.

10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.

10.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

10.5 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Sie wird mit dem Zugang einer Mängelrüge des Auftraggebers bis zur Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer unterbrochen und beginnt nach der Behebung des Mangels erneut zu laufen.

10.6 Die Haftung umfasst auch Schäden, die dem Auftraggeber aus der Inanspruchnahme Dritter erwachsen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen, wenn der Schadenersatzanspruch auf einem dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zum Schadenersatz verpflichtenden Ereignis beruht.

§ 11 Schutzrechte

11.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rechte Dritter verletzt werden.

11.2 Wird der Auftraggeber von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

11.3 Ist die Verwertung der Lieferung durch den Auftraggeber durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

§ 12 Produkthaftung

12.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 13 Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang, nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Auftragnehmer die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, dem Auftraggeber hiervon zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

§ 14 Kündigung von Verträgen über wiederholte Lieferungen

14.1 Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

- der Auftraggeber Kenntnis von Umständen erhält, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aufkommen lassen, dazu gehört insbesondere der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens;

- der Auftragnehmer Mitarbeitern des Auftraggebers Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der § 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt;

- der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

14.2 Nach einer Kündigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber berechtigt, bereits empfangene jedoch nicht vergütete Lieferungen ganz oder teilweise gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung zu behalten.

14.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen, der diesem durch eine fristlose Kündigung des Vertrages entsteht.

§ 15 Anpassung längerfristiger Belieferungsverträge

Beruhet die Lieferung auf einen Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten einer Umsatzsteuer-Änderung geschlossen wurde, kann der Vertragspartner von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 ZPO entsprechend anzuwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

16.2 Geschäftssprache zwischen den Geschäftspartnern ist grundsätzlich Deutsch; Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

16.3 Erfüllungsort ist Hannover, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständige Gericht, Hannover.

16.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.